



Kampfrichterordnung

Ausgabe 10/2022

Herausgegeben vom Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V.

Bilder und Piktogramme sind Eigentum des Deutschen Bogensport-Verbandes e.V. und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium des DBSV genutzt und weiterverbreitet werden. Eine allgemeine Freigabe für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter wird erteilt.

Vorwort

Die Kampfrichterordnung wird erstellt von Bogensportlern für Bogensportler im Sinne eines fairen Wettkampfes. Sie regelt die Belange des Kampfrichterwesens, die Ausbildung, die Aufgaben und das Verhalten der Kampfrichter des Deutschen Bogensport-Verbandes (DBSV).

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Dem Kampfrichterkomitee des DBSV obliegt es, gegebenenfalls Änderungen zu beschließen und dem GB Sport vorzutragen.

Die redaktionelle Betreuung erfolgt durch den WKO Beauftragten.

Kommentare zum jeweiligen Textabschnitt befinden sich am Ende der Kampfrichterordnung.

Die Kampfrichterordnung besteht aus den folgenden Punkten:

	Teil	Ausgabe
1	Grundsätzliches	10/2022
2	Aufbau Kampfrichter-Organisation	10/2022
3	Zuständigkeit / Aufgaben Kampfrichter-Organisation	10/2022
4	Lizenzen, Einsatznachweise Weiterbildung	10/2022
5	Aufgaben der Kampfrichter	10/2022
6	Fehlverhalten von Kampfrichtern	10/2022

[Klicken um Link zu verfolgen](#)

1 Grundsätzliches	1
1.1 Aufgaben	1
1.2 Merksätze Verhalten, Auftreten	1
1.3 Kleidung	1
2 Aufbau Kampfrichter-Organisation	2
2.1 Kampfrichterkommission	2
2.2 Kampfrichterkomitee	2
2.3 WKO-Gruppe	2
2.4 Kampfrichterobmann	2
2.5 B-Kampfrichter	2
2.6 L-Kampfrichter	2
2.7 Kampfrichteranwälter	2
2.8 Leitender Kampfrichter	3
2.9 Technische Kommission (TK)	3
2.10 Jury	3
2.11 Schießleiter	3
3 Zuständigkeit/Aufgaben KR-Organisation	4
3.1 KR-Kommission	4
3.2 KR-Komitee	4
3.3 WKO-Gruppe	4
3.4 KR-Obmann	4
3.4.1 Kampfrichterobmann auf Landesebene	4
3.4.2 Kampfrichterobmann auf Bundesebene	5
3.5 Leitender Kampfrichter	5
3.6 Technische Kommission (TK)	5
3.7 Kampfrichter und Inklusion	6
3.8 Betreuung der Kampfrichteranwälter	6
3.9 Jury	6
4 Lizenzen, Einsatznachweise, Weiterbildungen	7
4.1 Geltungsbereich	7
4.2 Aufbau der Lizenznummern	7
4.3 Beantragung der Ausbildung zum Kampfrichter	8
4.4 Ausbildung der Kampfrichteranwälter	8
4.5 Theoretische Ausbildung	8
4.6 Praktische Ausbildung - Hospitationen	9
4.7 Zulassung zur Prüfung	9
4.8 Durchführung der theoretischen Prüfung	9

4.9	Durchführung der praktischen Prüfung, Feststellung des Ergebnisses	10
4.10	Erteilung der Lizenz, Laufzeit	10
4.11	Antrag auf Erwerb einer B-Lizenz	11
4.12	Antrag auf Anerkennung von Lizenzen anderer Verbände	11
4.13	Verlängerung bestehender Lizenzen	12
4.14	Rückgabe von Lizenzen	12
4.15	Reaktivierung von Lizenzen	12
4.16	Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	13
5	<i>Aufgaben der Kampfrichter</i>	14
5.1	Scheibenturniere	14
5.1.1	Abnahme des Wettkampffeldes	14
5.1.2	Ausrüstungskontrolle	15
5.1.3	Einschießen	15
5.1.4	Während des Wettkampfes	15
5.1.5	Finalschießen	15
5.1.6	Nach dem Wettkampf	16
5.2	Parcoursdisziplinen	16
5.2.1	Vorbereitung und Abnahme des Parcours	16
5.2.1.1	Zusätzliche Besonderheiten Feld / Wald	16
5.2.1.2	Zusätzliche Besonderheiten 3D	17
5.2.2	Berücksichtigung von Sportlern mit Behinderungen	17
5.2.3	Ausrüstungskontrolle	17
5.2.4	Einschießen	18
5.2.5	Während des Wettkampfes	18
5.2.6	Finalschießen	18
5.2.7	Nach dem Wettkampf	18
5.3	Bogenlaufen	18
5.3.1	Abnahme des Wettkampffeldes	18
5.3.2	Ausrüstungskontrolle	19
5.3.3	Trainingsfeld	19
5.3.4	Einschießen	19
5.3.5	Während des Wettkampfes	19
5.3.6	Staffel	20
5.3.7	Nach dem Wettkampf	20
6	<i>Fehlverhalten von Kampfrichtern</i>	21
6.1	Sanktionen	21
6.2	Verfahren	21
6.3	Verwarnung/Verwarnung mit Auflage	21
6.4	Sperre mit Auflage	22
6.5	Herabstufung der Lizenz	22
6.6	Lizenzentzug	22

1 Grundsätzliches

1.1 Aufgaben

Ein Kampfrichter ist für den reibungslosen und fairen Ablauf des Wettkampfes verantwortlich.

1.2 Merksätze Verhalten, Auftreten

Aus der Ethikcharta des DBSV:

Die Würde des Menschen, d.h. die Achtung vor jeder Sportlerpersönlichkeit, hat im Wettkampf sowie im Umgang miteinander immer Vorrang und oberste Priorität.

Die Würde der Bogensportler ist zu achten, unabhängig von Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, politischer Überzeugung und wirtschaftlicher Stellung.

Die Kampfrichter sind für die Bogensportler da, nicht die Bogensportler für die Kampfrichter.

Während des Turniers hält sich ein Kampfrichter zurück. Beim Pfeile werten bleibt er im Hintergrund und tritt nur bei Bedarf und Aufforderung an eine Scheibe, um zu unterstützen.

Was ein Bogensportler nicht darf, darf der Kampfrichter erst recht nicht tun. Er hat stets ein Vorbild zu sein.

Ein Kampfrichter muss sofort, aber besonnen (re-)agieren, wenn aus Gründen der Sicherheit und der Einhaltung des Regelwerks Handlungsbedarf besteht.

Der Kampfrichter ist ein Turnierorgan, welches für die Bogensportler Ansprechpartner ist und bei Regelverstößen der Bogensportler reagiert. Ein Kampfrichter übt sich stets in Zurückhaltung. Ein ungefragtes Erläutern der Wettkampfordnung während einer Veranstaltung ist nicht angebracht.

1.3 Kleidung

Ein Kampfrichter trägt die rote Kampfrichterjacke und dazu ein weißes Hemd/ eine weiße Bluse oder das rote Kampfrichter-Polo-Shirt des DBSV. Auf dem Wettkampffeld von DBSV-Runden trägt er eine graue oder schwarze Hose, im Parcours eine witterungsfeste Hose. Auf Festlegung des leitenden Kampfrichters sind Abweichungen möglich.

2 Aufbau Kampfrichter-Organisation

2.1 Kampfrichterkommission

Die Kampfrichterkommission wird vom Präsidium des DBSV eingesetzt und ist für das Kampfrichterwesen im DBSV verantwortlich.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission (Kampfrichterobmann), dem WKO-Beauftragten und dem Beauftragten für die Einsatzplanung der Kampfrichter bei Turnieren und Meisterschaften des DBSV.

2.2 Kampfrichterkomitee

Das Kampfrichterkomitee besteht aus den Mitgliedern der Kampfrichterkommission sowie den Kampfrichterobmännern der Landesverbände. Die Kampfrichterobmänner der Landesverbände können durch einen zuvor benannten Kampfrichter desselben Landesverbandes vertreten werden.

2.3 WKO-Gruppe

Die WKO-Gruppe besteht aus dem Vizepräsidenten Sport, dem Leiter des GB Sport, den Mitgliedern der Kampfrichterkommission sowie weiteren erfahrenen Kampfrichtern und Fachkräften. Die Zusammensetzung der WKO-Gruppe wird durch den Vizepräsidenten Sport benannt.

2.4 Kampfrichterobmann

Für die Übertragung des Amts eines Kampfrichterobmanns und die damit verbundenen Aufgaben muss die Person folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Auf Landesebene muss der Kampfrichterobmann mindestens ein Kampfrichter mit voller Landeslizenz sein und 2 Jahre Erfahrung als Kampfrichter haben.
- Auf Bundesebene muss der Kampfrichterobmann ein Kampfrichter mit Bundeslizenz sein und Erfahrungen auf dem Wettkampffeld und im Parcours von mindestens 3 Jahren haben.

2.5 B-Kampfrichter

B-Kampfrichter sind besonders erfahrene Kampfrichter, die im Besitz einer Voll-Lizenz (B-Lizenz) und berechtigt sind, Deutsche Meisterschaften zu leiten und Aus- und Fortbildungen zu veranstalten.

2.6 L-Kampfrichter

L-Kampfrichter sind Kampfrichter, die vorrangig auf Turnieren der Landesebene eingesetzt werden. Sie sind berechtigt, Turniere bis auf der Ebene der Landesmeisterschaft zu leiten.

2.7 Kampfrichteranwärter

Bogensportler in der Ausbildung zum Kampfrichter, Kampfrichter in Reaktivierung und Kampfrichter zur Anerkennung ihrer Lizenz von anderen Verbänden werden als „Kampfrichteranwärter“ bezeichnet.

2.8 Leitender Kampfrichter

Der Leitende Kampfrichter ist das höchste Organ auf dem Wettkampffeld und insbesondere für die Sicherheit während des Turniers, die Arbeit der Technischen Kommission und die Zusammenarbeit zwischen Technischer Kommission, Ausrichter, Schießleiter und Auswertung verantwortlich.

2.9 Technische Kommission (TK)

Die TK besteht aus den im Turnier eingesetzten Kampfrichtern.

2.10 Jury

Die Jury wird vom Veranstalter benannt. Die Mitglieder der Jury sollen zur Ausübung ihres Amtes ausreichende Sachkenntnis besitzen und müssen während des gesamten Turniers anwesend sein. Die Namen der Jury-Mitglieder müssen, für alle Bogensportler deutlich sichtbar, vor Turnierbeginn ausgehangen werden.

Bei Landesmeisterschaften **soll** und bei Veranstaltungen des DBSV auf Bundesebene **muss** die Jury bestehen aus:

- einem Vertreter des Ausrichters
- einem Vertreter der Betreuer und
- einem Vertreter des Veranstalters

Wettkampfteilnehmer oder Mitglieder der TK können kein Jury-Mitglied sein.

2.11 Schießleiter

Ein Schießleiter wird bei Scheibenturnieren benötigt.

Er wird vom ausrichtenden Verein gestellt und muss kein Kampfrichter sein.

Seine Aufgaben sind:

- Zusammenarbeit mit einem Kampfrichter für die Sicherheit auf dem Wettkampffeld
- ordnungsgemäße Bedienung der Signalanlage in Abstimmung mit einem Kampfrichter
- Führung des Schießleiterprotokolls und
- Dokumentation nennenswerter Vorfälle während des Turniers. z.B. technischer Defekt und ähnliches

3 Zuständigkeit/Aufgaben KR-Organisation

3.1 KR-Kommission

Der Vorsitzende ist zuständig für die Ausbildung und Fortbildung der Kampfrichter, Ausstellung und Reaktivierung der Lizenzen sowie die Anerkennung von Lizenzen anderer Verbände.

Der WKO-Beauftragte pflegt das Regelwerk entsprechend den Beschlüssen des GB Sport des DBSV und redaktionell.

Der Beauftragte für die Einsatzplanung plant die Einsätze der Kampfrichter für alle Turniere und Meisterschaften des DBSV auf Bundesebene.

Nach der Veröffentlichung des Turnierkalenders des DBSV teilen die Landesverbände dem Beauftragten für die Einsatzplanung mit, welche Kampfrichter aus ihrem Landesverband für Einsätze bei Meisterschaften und Turnieren des DBSV im anstehenden Sportjahr zur Verfügung stehen.

3.2 KR-Komitee

Das KR-Komitee gestaltet die Kampfrichterordnung und beschließt Änderungen. Es tagt mindestens einmal im Jahr.

3.3 WKO-Gruppe

In Auslegungsfragen zur gültigen WKO kann jedermann die WKO-Gruppe zur Entscheidung in der Sache anrufen. Die Entscheidungen der WKO-Gruppe werden schriftlich/elektronisch mitgeteilt und sind verbindlich.

Bei allgemeinem Interesse werden die Fragestellungen und Antworten regelmäßig auf der Homepage des DBSV in den WKO-News veröffentlicht.

3.4 KR-Obmann

3.4.1 Kampfrichterobmann auf Landesebene

Der Kampfrichterobmann auf Landesebene leitet das Kampfrichterwesen im Landesverband und ist das Bindeglied zwischen den Kampfrichtern und dem Präsidium im Landesverband. Er ist zuständig für die Planung der Kampfrichtereinsätze auf Landesebene und für die Mitteilung der für Einsätze auf Bundesebene zur Verfügung stehenden Kampfrichter.

Im Lizenzbereich ist er zuständig für die Beantragung von

- Kampfrichterneuausbildungen
- Lizenzverlängerungen
- Reaktivierungen und
- Anerkennungen von Lizenzen anderer Verbände

Er plant die Aus- und Weiterbildungen der Kampfrichter des Landesverbandes und meldet diese vorab an den Kampfrichterobmann auf Bundesebene.

Der Kampfrichterobmann auf Landesebene pflegt die Kontaktdaten der Kampfrichter des Landesverbandes und meldet Änderungen an den Kampfrichterobmann auf Bundesebene. Bei Fehlverhalten von Kampfrichtern ist er für die Klärung verantwortlich.

3.4.2 Kampfrichterobmann auf Bundesebene

Der Kampfrichterobmann auf Bundesebene leitet das Kampfrichterwesen im Bundesverband. Er prüft die von Landesverbänden eingereichten Unterlagen zu Kampfrichterneuausbildungen, Lizenzverlängerungen, Reaktivierungen und Anerkennungen von Lizenzen anderer Verbände und erstellt und versendet die Lizenzen und Kampfrichterbücher. Er pflegt die Kontaktdaten der Kampfrichter. Er plant die Kampfrichtereinsätze auf Bundesebene und ist für die Planung und Durchführung von Weiterbildungen für Kampfrichter mit B-Lizenz zuständig.

Der Kampfrichterobmann auf Bundesebene klärt Vorkommnisse bei Kampfrichtereinsätzen auf Landes- und Bundesebene. Er klärt Fehlverhalten von Kampfrichtern und ahndet es gegebenenfalls.

3.5 Leitender Kampfrichter

Bei Veranstaltungen auf Bundesebene des DBSV muss der Leitende Kampfrichter im Besitz einer B-Lizenz sein. Er wird durch die KR-Kommission benannt.

Der Leitende Kampfrichter ist für die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen und die Zusammenarbeit zwischen technischer Kommission (TK), Ausrichter, Schießleiter und Auswertung verantwortlich. Er teilt die TK ein und organisiert ein Treffen aller anwesenden Kampfrichter, um aktuelle Fragen und Abläufe zu besprechen bzw. festzulegen („Briefing“). Er soll im Einsatz frei verfügbar sein, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

Er ist für die Abnahme des Wettkampfbereiches verantwortlich. Bei Meisterschaften der Parcoursdisziplinen ist der leitende Kampfrichter für das Auspflocken zuständig. Ferner ist er für die Betreuung der Medien auf dem Wettkampffeld und im Parcours zuständig.

Besondere Vorkommnisse und Beschwerden werden von ihm geregelt und anerkannte Mängel abgestellt. Nach dem Turnier erstellt er das Turnierprotokoll.

Er sendet das Turnierprotokoll bei Meisterschaften und Turnieren der Landesverbände an den Kampfrichterobmann seines Landesverbandes. Bei Meisterschaften und Turnieren des DBSV erhält der Vorsitzende der Kampfrichterkommission das Turnierprotokoll. Bei Qualifikationsturnieren für die Parcoursdisziplinen ist das jeweils aktuelle Auswertungstool beim DBSV anzufordern, auszufüllen und nach Beendigung des Turniers zusätzlich zusammen mit einer Kopie des Turnierprotokolls dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission zuzuleiten. Dieser bestätigt dem Veranstalter beim Vorliegen der Voraussetzungen die Anerkennung als Qualifikationsturnier.

3.6 Technische Kommission (TK)

Die TK ist zuständig für die Überprüfung aller Entfernungen, der Scheibenauflagen und der regelkonformen Ausgestaltung des Wettkampfbereichs. Sie kontrolliert die Ausrüstung und Bekleidung aller Wettkampfteilnehmer vor dem Wettkampf und jederzeit während des Wettkampfs. Ihr obliegt die Kontrolle der Durchführung des Schießens.

Die TK unterstützt auf Anforderung von Wettkampfteilnehmern bei der Trefferaufnahme oder bei Fragen zur Wertung der Pfeile und korrigiert – bevor die Pfeile gezogen werden – fehlerhafte Eintragungen der Pfeilwertung auf der Wertungskarte. Die Entscheidung eines Mitglieds der TK über eine zweifelhafte Pfeilwertung ist endgültig.

Die TK stimmt sich mit dem Schießleiter bei Fragen zum Ablauf oder bei einer Unterbrechung des Wettkampfs, z.B. im Falle des Nachschießens, ab.

Die TK entscheidet über Beschwerden oder Einsprüche.

Ein Mitglied der TK darf nicht gleichzeitig Schütze sein.

Bei Scheibenturnieren sollte mindestens ab der Landesmeisterschaft und bei Qualifikationsturnieren nach einem Durchgang ein Abgleich der beiden geschriebenen Wertungskarten durch ein Mitglied der TK mit Abzeichnung erfolgen.

3.7 Kampfrichter und Inklusion

Kampfrichter sollen Bogensportlern mit Behinderung oder einer Erkrankung mit entsprechender Rücksicht begegnen.

Bei der Benutzung zulässiger Hilfsmittel dieser Bogensportler müssen die Kampfrichter darauf achten, dass diese auch entsprechend an der Schießlinie platziert werden können. Müssen Bogensportler auf Grund der Krankheit kurzfristig und schnell Medikamente oder andere Mittel einnehmen oder ist auf Grund der Krankheit eine kurze sofortige Pause nötig, muss ein Kampfrichter ein Nachschießen der Pässe ermöglichen.

3.8 Betreuung der Kampfrichteranwälter

Kampfrichteranwälter werden durch den leitenden Kampfrichter, den für die Ausbildung zuständigen Kampfrichter oder einen von ihm beauftragten Kampfrichter während des gesamten Turnierverlaufs von den Vorbereitungen bis zum Ende der Siegerehrung betreut. Sie sollen dabei Entscheidungen unter Aufsicht treffen. Die Betreuung soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, dass die Anwälter nach Lizenzerhalt ihre Entscheidungen als Kampfrichter selbständig treffen können.

3.9 Jury

Gegen eine Entscheidung der TK kann der Bogensportler bei der Jury schriftlich in Berufung gehen.

Über diese Berufung entscheidet die Jury endgültig.

Der Beschluss der Jury soll die Argumente der Bogensportler und die der Kampfrichter gleichermaßen berücksichtigen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Bogensportler unverzüglich, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

Preise und Urkunden, die von einem Einspruch betroffen sein können, sollen nicht vergeben werden, bevor die Jury endgültig entschieden hat.

4 Lizenzen, Einsatznachweise, Weiterbildungen

Durch den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission werden an Kampfrichter Lizenzen und Kampfrichterbücher herausgegeben. Die Kampfrichterlizenzen werden für die Wettkämpfe nach der WKO vergeben. Einsätze und Weiterbildungen werden im Kampfrichterbuch eingetragen. Für die notwendigen Eintragungen ist der Kampfrichter selbst verantwortlich. Die Eintragungen müssen vom Veranstalter/Ausrichter gegengezeichnet werden.

4.1 Geltungsbereich

Die Kampfrichterlizenzen werden in folgenden Stufen vergeben:

- B Geltungsbereich (vorrangig) auf Bundesebene
- L Geltungsbereich (vorrangig) auf Landesebene

Der Leitende Kampfrichter bei Deutschen Meisterschaften, der Bundesliga und bei Verbandspokalen des DBSV muss Inhaber einer Lizenzstufe B sein.

Im Ausnahmefall kann der Beauftragte für die Einsatzplanung beim Verbandspokal und bei der Bundesliga einen leitenden Kampfrichter mit Lizenzstufe L einsetzen.

L-Lizenzen werden als Voll-Lizenz oder als Teillizenz vergeben. B-Lizenzen werden ausschließlich als Voll-Lizenzen vergeben. (siehe Pkt. 4.4.)

4.2 Aufbau der Lizenznummern

Jeder Kampfrichter erhält eine Lizenznummer. Die Lizenznummer besteht aus insgesamt 8 Stellen.

Die beiden ersten Stellen bestehen aus zwei Buchstaben und kennzeichnen das jeweilige Bundesland:

Baden-Württemberg	BW	Niedersachsen	NI
Bayern	BY	Nordrhein-Westfalen	NW
Berlin	BE	Rheinland-Pfalz	RP
Brandenburg	BB	Saarland	SL
Bremen	HB	Sachsen	SN
Hamburg	HH	Sachsen-Anhalt	ST
Hessen	HS	Schleswig-Holstein	SH
Mecklenburg-Vorpommern	MV	Thüringen	TH

Die folgenden vier Ziffern finden für die Nummerierung der Kampfrichter Verwendung. Es wird eine laufende Nummer für jeden Kampfrichter vergeben.

An der siebten und achten Stelle der Lizenznummer stehen ein „K“ und die Kennzeichnung der Lizenzstufe (L oder B).

Freigewordene Lizenznummern werden nicht wieder vergeben, außer bei einer Reaktivierung. In diesem Falle wird die frühere Lizenznummer erneut erteilt.

4.3 Beantragung der Ausbildung zum Kampfrichter

Das Mindestalter von lizenzierten Kampfrichtern beträgt 18 Jahre. Bei Ausbildungsbeginn kann dieses unterschritten werden.

Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Landesverbände müssen 14 Tage vor der Durchführung mit Angabe von Ort, Termin und Lehrgangsleiter dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission angezeigt werden.

Anträge auf Ausbildung vom Landesverband des Bewerbers müssen spätestens nach der ersten Schulungseinheit an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission des DBSV gerichtet werden.

Der Antrag muss enthalten:

- Name des Landesverbandes
- Name, Vornamen, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit, Mail- und Wohnadresse des Kampfrichteranwärters
- Form der beantragten Lizenz (Voll- oder Teillizenz mit Angabe entweder „Scheibenturniere“ oder „Parcours“)

Antragsunterlagen sind auf der Homepage des DBSV abrufbar oder können von der Kampfrichterkommission angefordert werden.

4.4 Ausbildung der Kampfrichteranwärter

Der Vorsitzende der Kampfrichterkommission übersendet dem Landesverband die personenbezogene Kampfrichteranwärterkarte zur Aushändigung. Diese berechtigt zur Teilnahme an den für die Ausbildung/Anerkennung/Reaktivierung erforderlichen praktischen Ausbildungsabschnitten.

Die Durchführung der praktischen Ausbildungsteile kann durch den Lehrgangsleiter an einen anderen Kampfrichter übertragen werden.

Der Lehrgangsleiter überwacht und verantwortet die zeitgerechte und sorgfältige Ausbildung des Kampfrichteranwärters.

Im Einzelnen besteht die Ausbildung für eine Volllizenz aus den folgenden Teilen:

- theoretische Ausbildung inkl. schriftlichem Abschlusstest
- eine Hospitation Scheibenturnier nach WKO (Hallen- oder Freiluftrunde)
- eine Hospitation bei den Parcoursdisziplinen 3D oder Feld/Wald
- ein praktischer Prüfungseinsatz

Für eine Teillizenz für „Scheibenturniere“ entfällt die Hospitation Feld/Wald oder 3D.

Für eine Teillizenz „Parcours“ entfällt die Hospitation Halle/DBSV-Runde im Freien.

Alle Ausbildungsteile sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

4.5 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 24 Lerneinheiten. Eine Lerneinheit umfasst wenigstens 45 Minuten. 8 Lerneinheiten sollen nach Abschluss der Hospitationen absolviert werden und beinhalten die schriftliche Prüfung. Die Lerneinheiten können in unterschiedlichen Landesverbänden absolviert werden. Die Theorieausbildung ist möglichst anschaulich und praxisorientiert zu gestalten.

4.6 Praktische Ausbildung - Hospitationen

Für die Hospitationen können nur Wettkämpfe nach WKO herangezogen werden. Wettkampfspezifische Abweichungen, die über die Anforderungen der WKO hinausgehen, sind den Anwärtern vorab zu verdeutlichen. Die Ausrüstungskontrolle ist wesentliches Element der praktischen Ausbildung, weshalb Turniere, bei denen keine Ausrüstungskontrolle stattfindet, nicht als Hospitationswettbewerbe anerkannt werden können. Die Hospitationen können auch in anderen Landesverbänden absolviert werden. Die Anwärter werden bei den Wettkämpfen durch den für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichter betreut. Sie sollen dabei selbstständige Entscheidungen treffen, die nur bei fachlichen Fehlern oder Defiziten durch den betreuenden Kampfrichter geändert oder ergänzt werden.

Die Betreuung soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, dass die Anwärter nach Lizenzerhalt ihre Entscheidungen als Kampfrichter selbstständig treffen können. Die Anwärter sind während des gesamten Kampfrichtereinsatzes einzubeziehen.

4.7 Zulassung zur Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung sind zunächst die theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte zu absolvieren.

4.8 Durchführung der theoretischen Prüfung

Die theoretische Prüfung darf unter Verwendung der WKO stattfinden.

Die Prüfungszeit ist Bestandteil der Ausbildungszeit von 24 Lerneinheiten.

Es sind in allen Landesverbänden des DBSV die von der Kampfrichterkommission des DBSV herausgegebenen Prüfungsfragebögen zu verwenden, um einheitliche Prüfungsmaßstäbe herzustellen. Diese bestehen überwiegend aus Multiple-Choice-Fragen. Die Fragebögen stehen im geistigen Eigentum des DBSV und dürfen, außer zur Durchführung der theoretischen Prüfung, weder vor noch nach der Prüfung den Kampfrichteranwärtern oder sonstigen unbefugten Dritten herausgegeben werden.

Als Hilfestellung für den Prüfer ist in den Prüfungsfragebögen ein Punktesystem enthalten, welches das Bestehen oder Nichtbestehen objektiv festhält.

Für die theoretische Prüfung ist ein Fragebogen je Kampfrichteranwärter vorgesehen. Die Fragen müssen in einer Zeit von maximal 30 Minuten beantwortet werden.

Der Ausbilder darf für die Prüfungen, insbesondere während der Prüfungszeit, keine Hilfestellung geben, um die Ergebnisse der theoretischen Prüfung nicht zu verfälschen oder zu gefährden.

Nach Abschluss der Prüfung sind die Fragen mit allen Teilnehmern aufzuarbeiten.

Im Anschluss ist dem Kampfrichteranwärter das Ergebnis der theoretischen Prüfung mitzuteilen. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der möglichen Punkte erreicht wurden.

Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung darf der Kampfrichteranwärter unter Verwendung eines weiteren, anderen Prüfungsfragebogens die theoretische Prüfung einmal wiederholen. Der für die Ausbildung verantwortliche Kampfrichter kann bei Notwendigkeit das Absolvieren weiterer theoretischer Lerneinheiten veranlassen.

4.9 Durchführung der praktischen Prüfung, Feststellung des Ergebnisses

Die praktische Prüfung soll anlässlich von Meisterschaften oder Turnieren abgenommen werden. Hier wird neben den theoretischen Kenntnissen auch der praktische Einsatz bewertet. Den Kampfrichteranwärtern sind konkrete Aufgaben zu stellen. Diese können darin bestehen, dass ein Parcours-Abschnitt unter Beobachtung übernommen wird, ein Wettkampffeld abgenommen wird, umfangreiche Entscheidungen bei der Ausrüstungskontrolle vorgenommen werden usw. Die Kampfrichteranwärter sollen bei der Prüfung insbesondere ihre praktischen Fähigkeiten, gesicherte Entscheidungen anhand der WKO zu treffen, nachweisen. Hierzu gehören insbesondere die Erfüllung der Aufgabenstellungen, Aufmerksamkeit und Handlungsgeschick während des Wettkampfbetriebes, der Umgang mit den Wettkampfteilnehmern sowie das persönliche Auftreten des Anwärters.

Die Bewertung des Kampfrichteranwärters findet in erster Linie durch den auszubildenden Kampfrichter statt. Ihm obliegen insbesondere die Begutachtung der Arbeitsweise in den praktischen Ausbildungsabschnitten sowie die endgültige Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der praktischen Prüfung.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien die Leistung des Anwärters überzeugend war. Hat der Kampfrichteranwärter die praktische Prüfung nicht bestanden, sollte eine weitere Hospitation vor einer Wiederholungsprüfung absolviert werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die gesamte Ausbildung in Theorie und Praxis zu wiederholen.

4.10 Erteilung der Lizenz, Laufzeit

Die Lizenzreife ist gegeben, wenn sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

Anträge auf Lizenzierung als Kampfrichter müssen von dem Landesverband des Bewerbers an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission des DBSV gerichtet werden. Grundlage für die Entscheidung bilden der Lizenzantrag, die übersandten Prüfungsfragebögen sowie der im Lizenzantrag enthaltene Bericht zur praktischen Prüfung. Der Vorsitzende der Kampfrichterkommission dokumentiert im Kampfrichterbuch die Ausbildungsabschnitte, die Prüfungsdaten sowie das Datum der Lizenzerteilung und bestätigt diese durch Gegenzeichnung.

Liegen die Voraussetzungen für den Erwerb vor, erteilt der Vorsitzende der Kampfrichterkommission die entsprechende Kampfrichterlizenz. Die Übersendung von Lizenz und Kampfrichterbuch erfolgt an den Kampfrichterobmann des antragstellenden bzw. auszubildenden Landesverbandes.

Die Übergabe der ausgestellten Lizenz soll in geeigneter Form erfolgen.

Die Kampfrichterlizenz wird für einen Zeitraum von 3 Jahren vergeben. Die Laufzeit beginnt am 1. Januar des Jahres nach der Lizenzerteilung.

4.11 Antrag auf Erwerb einer B-Lizenz

Anträge auf Erwerb einer B-Lizenz müssen vom Landesverband des Bewerbers an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission des DBSV gerichtet werden.

Der Antrag muss enthalten:

- Name des Landesverbandes
- Name, Vornamen, Lizenznummer des Antragstellers
- Nachweis von insgesamt mindestens 12 Einsätzen als Kampfrichter
- Nachweis von mindestens drei Einsätzen als Leitender Kampfrichter
- Nachweis von mindestens je einem Einsatz als Kampfrichter im Rahmen einer Deutschen Meisterschaft in den Scheibendisziplinen und Parcoursdisziplinen

Die Einsätze müssen innerhalb von vier Jahren geleistet werden.

Antragsunterlagen sind auf der Homepage des DBSV abrufbar oder können von der Kampfrichterkommission angefordert werden.

4.12 Antrag auf Anerkennung von Lizenzen anderer Verbände

Anträge auf Anerkennung von Lizenzen anderer Verbände müssen vom Landesverband des Bewerbers an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission des DBSV gerichtet werden.

Nur die Kampfrichterkommission ist berechtigt, Lizenzen und Schulungen von anderen Verbänden z.B. des Deutschen Schützenbundes oder des Deutschen Behinderten-Sportverbandes als Voraussetzung für die Erteilung einer DBSV-Lizenz anzuerkennen.

Der Antrag muss enthalten:

- Name des Landesverbandes
- Name, Vornamen, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit, Mail- und Wohnadresse des Antragstellers
- Angaben über die bisherige Tätigkeit als Kampfrichter
- Kopie der Lizenz des anderen Verbandes
- Angaben über die bisherige Ausbildung als Kampfrichter
- zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung des Bewerbers wichtig sind

Der Bewerber muss eine Weiterbildung von mindestens 8 Lerneinheiten Theorie absolvieren.

Dies ist dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission schriftlich zu bestätigen.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen wird eine Teillizenz für Scheibenturniere vergeben.

Wird die Ausstellung einer Teillizenz „Parcoursdisziplinen“ oder einer Volllizenz beantragt, übersendet der Vorsitzende der Kampfrichterkommission dem Landesverband die personenbezogene Kampfrichterankwärterskarte zur Aushändigung. Diese berechtigt zur Teilnahme an den praktischen Ausbildungsabschnitten.

Die Durchführung der praktischen Ausbildungsteile muss durch den Landesverband an einen DBSV Kampfrichter übertragen werden.

Es ist eine Hospitation bei einem Turnier in einer Parcoursdisziplin zu absolvieren. In einem weiteren Turnier sind dem Kampfrichterankwärter konkrete Aufgaben zu stellen.

Diese können darin bestehen, dass ein Parcours-Abschnitt unter Beobachtung übernommen wird, ein Wettkampffeld abgenommen wird, umfangreiche Entscheidungen bei der Ausrüstungskontrolle vorgenommen werden usw.

Die Betreuung soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, dass der Kampfrichteranwärter nach Lizenzerhalt seine Entscheidungen als Kampfrichter im DBSV selbstständig nach der WKO treffen kann. Der Kampfrichteranwärter ist in den gesamten Turnierablauf von den Vorbereitungen bis zum Ende der Siegerehrung einzubeziehen.

4.13 Verlängerung bestehender Lizenzen

Die Verlängerung erfolgt jeweils für 3 Jahre durch den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission.

Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens bis zum Ablaufdatum der Lizenz beim Vorsitzenden der Kampfrichterkommission eingegangen sein. Bei späterem Eingang des Antrags muss eine Reaktivierung beantragt werden.

Für die Verlängerung muss jeweils ein Einsatz im Kalenderjahr und mindestens eine Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme innerhalb der Laufzeit nachgewiesen werden.

Für die Verlängerung von B-Lizenzen ist zusätzlich innerhalb der Laufzeit:

- ein Einsatz bei einer Deutschen Meisterschaft oder
- ein Einsatz bei einem DBSV-Turnier (Bundesliga oder Verbandspokal) oder
- eine unter eigener Leitung durchgeführte Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung nachzuweisen

Der zusätzlich nachzuweisende Einsatz auf Bundesebene zählt als Einsatz im Sinne der Verlängerungsvoraussetzungen. Wird keiner der zusätzlichen Nachweise erbracht, erfolgt mit der Verlängerung automatisch eine Abstufung auf eine Lizenz der Stufe L.

Ein Einsatz als Kampfrichter wird nur anerkannt, wenn er bei einem Wettkampf im Sinne der WKO absolviert wird.

4.14 Rückgabe von Lizenzen

Gibt ein Kampfrichter seine Lizenz an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission zurück, gilt die Lizenz als vorfristig abgelaufen. Danach ist nur eine Reaktivierung oder ein Neuerwerb möglich.

4.15 Reaktivierung von Lizenzen

Abgelaufene Kampfrichterlizenzen können innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf innerhalb derselben Stufe reaktiviert werden.

Der begründete Antrag auf Reaktivierung muss vom Landesverband des Bewerbers an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission des DBSV gerichtet werden.

Der Vorsitzende der Kampfrichterkommission übersendet dem Landesverband die personenbezogene Kampfrichteranwärterkarte zur Aushändigung.

Nach Erhalt der Kampfrichteranwärterkarte darf mit der Reaktivierung begonnen werden.

Es sind 8 Lerneinheiten Theorie sowie – entsprechend der zu reaktivierenden Lizenzstufe – jeweils eine Hospitation bei einem Scheibenturnier und/oder einem Turnier der Parcoursdisziplinen nachzuweisen.

Die Lizenz wird mit der bereits vorher vergebenen Lizenznummer reaktiviert.

Bei besonderen Bedingungen behält sich die Kampfrichterkommission abweichende Modalitäten vor.

4.16 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Landesverbände veranstalten in Zusammenarbeit mit der Kampfrichterkommission Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Es können zusammengefasste Veranstaltungen für mehrere Landesverbände stattfinden.

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind mittels Einladung anzuzeigen.

Diese muss neben dem Termin die wichtigen Inhalte der Fort- und Weiterbildung enthalten. Eine Kopie der Einladung ist an den Vorsitzenden der

Kampfrichterkommission zu übermitteln. Nur der Kampfrichterkommission vorab gemeldete Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden für die Erteilung bzw.

Verlängerung von Lizenzen anerkannt. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen von einem Kampfrichter mit Bundeslizenz durchgeführt werden. Nach Durchführung ist dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission die Teilnehmerliste zu übermitteln.

5 Aufgaben der Kampfrichter

Der Kampfrichter ist für die faire und ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes und die Sicherheit verantwortlich.

Er ist Ansprechpartner für alle Belange auf dem Wettkampffeld.

Besondere Ansprüche von Menschen mit Behinderungen sind von ihm zu berücksichtigen und vorab zu klären.

5.1 Scheibenturniere

Es soll bei DBSV-Hallen- und Freiluftrunden ein Kampfrichter max. 15 Scheiben betreuen. Ein weiterer Kampfrichter ist der Leitende Kampfrichter.

Qualifikationsturniere mit weniger als dem geforderten Soll an Kampfrichtern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kampfrichterobmann des DBSV.

Bei kurzfristigen Ausfällen ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

5.1.1 Abnahme des Wettkampffeldes

Die Abnahme des Wettkampffeldes stellt sicher, dass alle Regelungen der WKO ordnungsgemäß umgesetzt sind und die Bedingungen einen fairen Wettkampf zulassen. Die Abnahme des Wettkampffeldes hat rechtzeitig vor Beginn des Wettkampfes zu erfolgen, um ausreichend Zeit für die Beseitigung ggf. bestehender Mängel zu haben. Kampfrichter können dabei die im Organisationsteil enthaltenen Checklisten zur Hilfe nehmen, um das Wettkampffeld zu überprüfen.

Die Abnahme des Wettkampffeldes umfasst insbesondere:

- Überprüfung aller Entfernungen, aller Linien
- Abstände zwischen den Scheiben und die Positionen auf der Schießlinie,
- richtige Anlage des Wettkampffeldes
- richtige Verwendung der Scheibenauflagen anhand der Startliste
- korrekte Höhe der Scheibenmitten
- Prüfen des Neigungswinkels der Scheiben
- ausreichende Festigkeit der Scheiben zur Verhinderung von Durchschüssen,
- sichere Befestigung der Scheiben und Ständer
- Gewährleisten der Sicherheit seitlich und hinter den Scheiben
- Vorhandensein von Pfeilfängen in der Halle und – wenn nötig – im Freien, wenn der Sicherheitsbereich nicht gegeben ist
- Sicherung des Wettkampffeldes gegen unbefugtes Betreten (z.B. Absperrungen, Verschließen von am Wettkampffeld in der Halle befindlichen Türen)
- Prüfen des Standortes des Schießleiters
- Vorhandensein von Scheibennummern, Windfahnen im Freien
- Kontrolle des Ampelablaufes, Hörbarkeit und Sichtbarkeit von allen Bereichen der Schießlinie
- Vorhandensein von ausreichendem Ersatzmaterial (z.B. Scheiben, Auflagen, Scheibennägel)
- Vorhandensein von Sitzmöglichkeiten für die Kampfrichter (Sonnenschutz/Regenschutz)

5.1.2 Ausrüstungskontrolle

Es liegt in der Verantwortung des Bogensportlers, nur Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, die der WKO entsprechen.

Aufgaben der Kampfrichter sind dabei;

- die Kontrolle der Ausrüstung der Sportler vor dem Wettkampf anhand einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Teilnehmerliste,
- der Abgleich des vom Teilnehmer bei der Ausrüstungskontrolle gezeigten Bogens mit der auf der Teilnehmerliste verzeichneten Bogenart
- das Kennzeichnen der kontrollierten Bögen auf der Liste zum späteren Abgleich, dass alle Bögen zur Kontrolle vorgezeigt wurden
- Vermerk auf der Starterliste, dass alle mitgeführten Ausrüstungsgegenstände abgenommen wurden
- Auszugsgewichtskontrolle bei Compoundbögen
- Kontrolle der Kleidung

Eine Kontrolle ist aber auch während des Wettkampfes jederzeit möglich, (z.B. bei Bögen mit Bügel am Mittelteil, ob dieser Unterarm oder Handgelenk des Sportlers berührt, → Kontrolle nur beim Schießen möglich).

Bei der Ausrüstungskontrolle sind die Bögen und sämtliche Ausrüstungsgegenstände zu zeigen. Diese sollten vom Kampfrichter möglichst nicht berührt werden.

Es können dabei Bogenaufkleber ausgegeben werden.

5.1.3 Einschießen

Die Dauer bzw. Anzahl der Einschießpassen regelt die Ausschreibung.

Nach dem Einschießen erfolgt die Kontrolle der Auflagen.

5.1.4 Während des Wettkampfes

Dem Kampfrichter obliegt es, während des Wettkampfes die Durchführung des Schießens, die Trefferaufnahme, die Trefferwertung auf Anforderung der Bogensportler und den Auflagenwechsel zu überwachen und zu kontrollieren.

Ein Kampfrichter verlässt immer als letzter das Wettkampffeld und signalisiert dem Schießleiter die Freigabe für die nächste Passe.

Er spricht sich mit dem Schießleiter bezüglich des Wettkampfablaufes ab (u.a. Unterbrechungen durch Wetter, technische Defekte, medizinische Notfälle, Nachschießen).

Auf Nachfragen oder Beschwerden von Bogensportlern oder Betreuern zum Wettkampfablauf geht er ein.

5.1.5 Finalschießen

Ein Kampfrichter prüft den der WKO entsprechenden Aufbau des Finalplatzes und überwacht das Finalschießen.

5.1.6 Nach dem Wettkampf

Die TK bleibt nach dem Schießen für Rücksprachen im Zusammenhang mit Einsprüchen verfügbar.

Es erfolgt eine abschließende Besprechung mit dem leitenden Kampfrichter.

Der Kampfrichtereinsatz endet mit dem Ende der Siegerehrung.

5.2 Parcoursdisziplinen

Bei Meisterschaften und Turnieren der Feld- Wald- und 3D-Runde soll ein Kampfrichter max. 7 Ziele betreuen. Ein weiterer Kampfrichter ist der Leitende Kampfrichter.

Qualifikationsturniere mit weniger als dem geforderten Soll an Kampfrichtern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kampfrichterobmann des DBSV.

Bei kurzfristigen Ausfällen ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

5.2.1 Vorbereitung und Abnahme des Parcours

Das Auspflocken des Parcours und die Festlegung der Entfernungen und Schießkorridore hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit der Bogensportler im Vordergrund steht und eine Gefährdung von Anwesenden ausgeschlossen ist. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- die Wetterbedingungen sind zu berücksichtigen (ggf. Stufen/Halteseile anbringen lassen)
- Laufwege sind mit Richtungspfeilen oder Flatterbändern zu markieren und es ist zu kontrollieren, dass nicht in den Schießbereich anderer Scheiben hineingelaufen werden kann
- es darf kein Laufen entgegen der Schießrichtung erfolgen und das Ablaufen des Parcours muss in aufsteigender Richtung der Scheiben-/Tiernummern gewährleistet sein
- das Beschießen der Scheiben/Tiere ist nur aus einer Richtung zulässig
- Kennzeichnung der Wartebereiche
- Sichtbarkeit des Trefferbereiches der Scheiben und Tiere
- Gewährleistung von freien Schießkorridoren
- korrekte Größen der Auflagen und Tiere (einschließlich Killgrößen) ist zu kontrollieren
- der Sicherheitsbereich hinter und neben den Scheiben ist zu kontrollieren; dabei ist ein mögliches Abprallen der Pfeile zu berücksichtigen
- prüfen der korrekten Pflöckfarben nach Bogen- und Altersklassen
- Abnahme des Einschießplatzes mit Tieren oder Scheiben der einzelnen Kategorien und Größen auf bekannte Entfernungen in ausreichender Anzahl
- Anbringen von Absperrungen oder Hinweisschildern bei möglichen Wegen im Gelände, auch an Zugängen und Zugangswege von außerhalb

5.2.1.1 Zusätzliche Besonderheiten Feld / Wald

Auf die Möglichkeit, Ziele als Walk-up oder Fächerschuss zu stellen (siehe 7.2.1; 8.2.1 WKO) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

Bei Zielen mit bekannten Entfernungen sind an den Pflöcken die Entfernungen anzugeben.

Zur Anerkennung als Qualifikationsturnier und bei der Durchführung von Landesmeisterschaften ist es zwingend notwendig, das Auswertungstool auszufüllen und dem GB Sport sowie dem Kampfrichterobmann des DBSV zuzuleiten.

5.2.1.2 Zusätzliche Besonderheiten 3D

Auf die Möglichkeit, Ziele als Walk-up zu stellen (siehe 9.2.1 WKO) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

Zur Anerkennung als Qualifikationsturnier und bei der Durchführung von Landesmeisterschaften ist es zwingend notwendig, das Auswertungstool auszufüllen und dem GB Sport sowie dem Kampfrichterobmann des DBSV zuzuleiten.

5.2.2 Berücksichtigung von Sportlern mit Behinderungen

Sofern Bogensportler mit Behinderungen teilnehmen, ist der Parcours möglichst so zu gestalten, dass eine Teilnahme unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen ermöglicht werden kann.

Es erfolgt so zeitig wie möglich eine Absprache mit dem Bogensportler und dem Ausrichter über besondere Laufwege oder zu berücksichtigende Besonderheiten.

Das Ziel ist es, den Sportlern mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen.

Die Entscheidung über eine Teilnahme trifft der Leitende Kampfrichter, weil er für die Sicherheit aller Bogensportler verantwortlich ist.

5.2.3 Ausrüstungskontrolle

Es liegt in der Verantwortung des Bogensportlers, nur Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, die der WKO entsprechen.

Aufgaben der Kampfrichter sind dabei:

- die Kontrolle der Ausrüstung der Sportler vor dem Wettkampf anhand einer vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Teilnehmerliste
- der Abgleich des vom Teilnehmer bei der Ausrüstungskontrolle gezeigten Bogens mit der auf der Teilnehmerliste verzeichneten Bogenart
- das Kennzeichnen der kontrollierten Bögen auf der Liste zum späteren Abgleich, dass alle Bögen zur Kontrolle vorgezeigt wurden
- Vermerk auf der Starterliste, dass alle mitgeführten Ausrüstungsgegenstände abgenommen wurden
- Auszugsgewichtskontrolle bei Compoundbögen
- Kontrolle der Kleidung, insbesondere Schuhwerk und wetterangepasste Kleidung

Eine Kontrolle ist aber auch während des Wettkampfes jederzeit möglich, (z.B. bei Bögen mit Bügel am Mittelteil, ob dieser Unterarm oder Handgelenk des Sportlers berührt, → Kontrolle nur beim Schießen möglich).

Bei der Ausrüstungskontrolle sind die Bögen und sämtliche Ausrüstungsgegenstände zu zeigen. Diese sollten vom Kampfrichter nicht berührt werden.

Es können dabei Bogenaufkleber ausgegeben werden.

5.2.4 Einschießen

Der Einschießplatz befindet sich außerhalb des Parcours. Beim Einschießen ist die Sicherheit durch einen Kampfrichter zu überwachen. Signale zum Schießen, Beenden des Schießens und Pfeile ziehen können z.B. mittels Pfeife oder Rufen gegeben werden. Der durch die Ausschreibung vorgegebene Zeitraum ist einzuhalten.

5.2.5 Während des Wettkampfes

Die Aufteilung der Kampfrichter im Parcours erfolgt durch den Leitenden Kampfrichter. Dabei sollten die Kampfrichter möglichst gleichmäßig im Parcours verteilt sein.

Empfohlen wird ein „verzögertes“ Mitgehen mit den Gruppen, z.B. mit jeder zweiten Gruppe. Dabei kann jederzeit bei der Ausrüstung eine Nachkontrolle erfolgen.

Mögliche Staus sind aufzulösen, z.B. indem zwei Gruppen direkt nacheinander schießen und dadurch der Ablauf beschleunigt wird. Passierte Ziele sind zu kontrollieren, ob sie starke Beschädigungen aufweisen und ausgewechselt werden müssen. Ein Auswechseln erfolgt in Absprache mit dem Ausrichter.

Ergeben sich Hinweise auf Zeitüberschreitungen, sind Zeitkontrollen durchzuführen.

Die Kampfrichter stehen für Absprachen mit den Bogensportlern bei technischen Defekten und medizinischen Notfällen zur Verfügung und unterstützen im erforderlichen Umfang.

Bei wetterbedingten Unterbrechungen, z.B. bei Gewitter oder Sturm und bei Brandgefahr unterstützen die Kampfrichter die Bogensportler beim zügigen Verlassen des Parcours.

Die Kampfrichter gehen auf Nachfragen oder Beschwerden von Bogensportlern oder Betreuern zum Wettkampfablauf ein.

5.2.6 Finalschießen

Ein Kampfrichter prüft den der WKO entsprechenden Aufbau des Finalplatzes und überwacht das Finalschießen.

5.2.7 Nach dem Wettkampf

Der Kampfrichter bleibt nach dem Wettkampf verfügbar für Rücksprachen im Zusammenhang mit Einsprüchen.

Es erfolgt eine abschließende Besprechung mit dem Leitenden Kampfrichter.

Der Kampfrichtereinsatz endet mit dem Ende der Siegerehrung.

5.3 Bogenlaufen

Es sollen beim Bogenlaufen mindestens 2 Kampfrichter eingesetzt werden.

Ein weiterer Kampfrichter ist der Leitende Kampfrichter.

5.3.1 Abnahme des Wettkampffeldes

Die Abnahme des Wettkampffeldes stellt sicher, dass alle Regelungen der WKO ordnungsgemäß umgesetzt sind und die Bedingungen einen fairen Wettkampf zulassen.

Die Abnahme des Wettkampffeldes hat rechtzeitig vor Beginn des Wettkampfes zu erfolgen, um ausreichend Zeit für die Beseitigung ggf. bestehender Mängel zu haben.

Zur Überprüfung des Wettkampffeldes ist die Checkliste für Bogenlaufen anzuwenden.

5.3.2 Ausrüstungskontrolle

Die Aufgaben der Kampfrichter bei der Ausrüstungskontrolle sind:

- Kontrolle der Ausrüstung der Bogensportler jeweils vor deren ersten Lauf in der entsprechenden Bogenklasse
- Besonderheiten der Bogenklassen Standard und traditioneller Bogen beachten
- Kontrolle der Kleidung (Sportkleidung, Schuhwerk)
- Kontrolle, dass die Pfeile im Falle eines Sturzes sicher und fest am Bogen oder im Rückenköcher fixiert sind

5.3.3 Trainingsfeld

Ein Kampfrichter kontrolliert das an einer separaten Stelle angelegte Trainingsfeld mit 3 – 6 Scheiben.

Es gibt keine zeitliche Begrenzung, um hier zu trainieren.

Das Training muss von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Die Aufsichtsperson sollte zumindest ein erfahrener Bogensportler sein, der nicht während der Aufsicht trainieren darf.

5.3.4 Einschießen

Die Ausschreibung beschreibt den Ablauf des Einschießens.

5.3.5 Während des Wettkampfes

Der Kampfrichter überwacht den Gesamt Ablauf der einzelnen Läufe und des gesamten Wettkampfes.

Das Startzeichen für den Lauf wird durch einen Kampfrichter oder eine durch den Kampfrichter beauftragte Person gegeben.

Der Kampfrichter vergewissert sich vor dem Start, dass die Scheibenrichter, die Zeitnehmer und die Beauftragten bei den Strafrunden ihre Position eingenommen haben.

Das Schießen wird durch einen Kampfrichter während der Schießphasen eines Laufs überwacht:

- Kontrolle und Einweisung der Scheibenrichter
- Korrekte kniende Schießpositionen kontrollieren
- Dokumentation bei nicht korrekter Schießposition beim Scheibenrichter veranlassen
- Kontrolle und Einweisung der Beauftragten für die Anzahl der absolvierten Strafrunden
- Kontrolle der Laufabschnitte
- Kontrolle, dass der Bogen in den Laufrunden auf dem Rücken getragen wird, sofern ein Tragegestell am Bogen montiert ist
- zwischen Läufen von Erwachsenen und Kindern prüfen, ob die Laufstrecken und Strafrunden richtig umgesteckt sind
- prüfen, ob Ersatzpfeile separat abgelegt sind.

5.3.6 Staffel

Bei einer Staffel kontrolliert ein Kampfrichter zusätzlich:

- das Abklatschen der Staffelläufer
- den Wechsel innerhalb der 10 m Wechselzone
- die richtige Startreihenfolge innerhalb der Staffeln.

5.3.7 Nach dem Wettkampf

Die Kampfrichter bleiben verfügbar für Rücksprachen im Zusammenhang mit Einsprüchen.

Es erfolgt eine abschließende Besprechung mit dem leitenden Kampfrichter.

Der Kampfrichtereinsatz endet nach der Siegerehrung.

6 Fehlverhalten von Kampfrichtern

Jeder, der ein Fehlverhalten eines Kampfrichters vermutet, kann sich mit einer Schilderung des Sachverhalts an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission wenden. Jedem Kampfrichter kann es passieren, dass er Fehlentscheidungen trifft.

Oberstes Ziel ist es, dass Fehler und Fehlverhalten aufgearbeitet werden, um Gelegenheit zu geben, zu erkennen, woraus Fehler und Fehlentscheidungen entstanden sind.

Es ist wichtig, zweifelhafte Entscheidungen zur Diskussion zu bringen. Dies soll alle Kampfrichter sensibilisieren und vor ähnlichen Fehlern bewahren.

Darüber hinaus ist jedoch auch grobes Fehlverhalten, z.B. Sicherheitsverstöße, unfaire Entscheidungen gegen oder Vorteile für einzelne Bogensportler denkbar.

6.1 Sanktionen

Im Falle von grobem Fehlverhalten können gegen den Kampfrichter Sanktionen ausgesprochen werden.

Sanktionen gibt es in folgender Abstufung:

1. Verwarnung
2. Verwarnung mit Auflage
3. Sperre mit Auflage
4. Herabstufung der Lizenz
5. Lizenzentzug

6.2 Verfahren

Über die Verhängung einer Sanktion entscheidet die Kampfrichterkommission mit einfacher Mehrheit. In schwierigen Sachverhalten sind der Vizepräsident Sport und der Leiter GB Sport in die Entscheidung einzubeziehen. In besonderen, schwierigen Sachverhalten kann die Kampfrichterkommission entscheiden, das Kampfrichterkomitee einzuberufen, um den Sachverhalt aufzuarbeiten und sich zu den möglichen Konsequenzen auf breiterer, fachlich versierter Basis zu beraten.

Vor der Verhängung einer Sanktion ist in jedem Falle dem betroffenen Kampfrichter ein Austausch, möglichst in Form eines gemeinsamen Gesprächs, über das Fehlverhalten und die Bewertung anzubieten. Ziel des Austauschs ist es, das Fehlverhalten aufzuarbeiten und gemeinsam zu bewerten.

6.3 Verwarnung/Verwarnung mit Auflage

Eine Verwarnung ist schriftlich gegenüber dem betroffenen Kampfrichter vorzunehmen. Wird eine Verwarnung mit einer Auflage verbunden, ist dem Kampfrichter der Inhalt der Auflage mitzuteilen. Dies kann z.B. eine Aufarbeitung des Sachverhalts und die Bewertung anhand der WKO zur Erarbeitung von Handlungsalternativen gemeinsam mit einem von der Kampfrichterkommission festgelegten B-Kampfrichter sein, das Absolvieren einer theoretischen Weiterbildung oder eine Hospitation.

6.4 Sperre mit Auflage

Die Sperre mit Auflage darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Für die Sperrzeit kann eine Auflage entsprechend der Verwarnung mit Auflage verhängt werden. Nach Ablauf der Sperrzeit ist als Auflage zum Lizenzerhalt eine Weiterbildung von 8 Lerneinheiten Theorie sowie eine Hospitation bei einem B-Kampfrichter bei einer LM oder DM zu absolvieren. Die Verlängerungsvoraussetzung gemäß Pkt. 4.13. (ein Einsatz pro Jahr) gilt nicht während der Sperrzeit. Die Sperrzeit ist durch den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission im Kampfrichterbuch zu dokumentieren.

6.5 Herabstufung der Lizenz

In Einzelfällen kann ein Teilentzug (Herabstufung von B-Lizenz auf L-Lizenz, ggf. Teillizenz) erfolgen.

6.6 Lizenzentzug

Nach einem vollständigen Lizenzentzug ist eine Reaktivierung der Lizenz ausgeschlossen. Frühestens nach Ablauf von zwei Jahren kann mit einem Neuerwerb der Kampfrichterezellenz begonnen werden.